



Satzung des Fleckebyer Handwerker- und Gewerbe-Kreis e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „**Fleckebyer Handwerker- und Gewerbe-Kreis e.V.**“.
Er hat seinen Sitz in 24357 Fleckeby.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben und hat den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen unter besonderer Beachtung der örtlichen Verhältnisse in Fleckeby und Umgebung wahrzunehmen und zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Neue Mitglieder können auf Antrag mit Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Führung eines Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebes.
- (4) Die Mitglieder beachten die in der Vollversammlung beschlossenen „Leitrichtlinien“ des Vereins.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es persönlich nicht mehr aktiv tätig ist.
- (2) Ehrenmitglieder können nicht an der gemeinsamen Werbung teilnehmen und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Wer mit seinem Mitgliedsbeitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ein volles Jahr im Rückstand ist und nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang einer schriftlichen Mahnung die Zahlung nachholt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer.
- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die in Fleckeby und seinem Einzugsgebiet wohnen oder dort einen Geschäftsbetrieb unterhalten.
- (3) Ferner können 2 – 4 Beisitzer zum Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist vertretungsberechtigt gemeinsam mit dem Kassenführer oder dem Schriftführer.
- (5) Die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins ist ausgeschlossen.
- (6) Der 1. Vorsitzende führt den Verein in eigener Verantwortung. Er beruft den Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Er bestimmt die jeweilige Tagesordnung.
- (7) Der Vorstand muss auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Vorstand kann in dringenden Fällen, z.B. beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder ein anderes Mitglied bestimmen, dass die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung des Kassenwartes sowie die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Beisitzer und über Satzungsänderungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, zur Mitgliederversammlung (bei Verhinderung mit schriftlich erteilter Vollmacht) eine Vertretung zu entsenden, die dem Vorstand vorzulegen ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. In den Jahren mit geraden Zahlen scheidet der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer 1 – 2 aus. In den Jahren mit ungeraden Zahlen der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie die Beisitzer 3 – 4.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist gültig einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung, die in Textform den Mitgliedern zugehen muss, mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist. Eine Mitgliederversammlung hat alljährlich stattzufinden. Der 1. Vorsitzende kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es innerhalb eines Monats tun, wenn vom zehnten Teil der Mitglieder eine begründete Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Der Vorsitzende beruft eine neue Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 9 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und wird jährlich in der festgesetzten Höhe durch Bankeinzug eingezogen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Protokolle

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Kasse ist jährlich von 2 Kassenrevisoren zu prüfen, die im Wechsel für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Kassenprüfung unterliegen auch die im Zusammenhang mit gemeinsamen Werbemaßnahmen und Veranstaltungen des Vereins getätigten Einnahmen und Ausgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur mit den Stimmen von 2/3 aller Mitglieder erfolgen.
- (2) Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens beschließen kann.
- (3) Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Fleckeby, den 26.07.2017